

Satzung

des

Eisenbahnclub Rosenheim e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Jugendarbeit.....	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8 Organe des Vereins.....	7
§ 9 Vorstandschaft.....	7
§ 10 Amtsdauer der Vorstandschaft.....	8
§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft.....	8
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	11
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	11
§ 17 Ordnungen.....	11
§ 18 Datenschutzerklärung.....	12
BEITRAGSORDNUNG.....	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahnclub Rosenheim e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Großkarolinenfeld.
Postanschrift ist die Adresse des 1.Vorstandes.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Dokumentation, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten des Eisenbahnwesens aus Vergangenheit und Gegenwart der Allgemeinheit zu vermitteln. Neben der Erhaltung, Pflege und Ausstellung von ausgewählten Erinnerungsstücken des „großen Vorbilds“ soll durch den Erwerb, die Herstellung und das Sammeln und Unterhalten von möglichst fahr- und betriebsfähigen maßstäblich verkleinerten Modellen von Triebfahrzeugen und Eisenbahnwagen, die technisch und/oder historisch von Interesse sind und deren Einsatz auf vorbildgetreuen oder wenigstens Vorbild entsprechenden Bahnhöfen, Betriebswerken und Schienenwegen in naturgetreuer gestalteter Landschaft, einer breiten Öffentlichkeit die kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung des Schienenverkehrs in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugänglich gemacht werden. Der Eisenbahnmodellbau in diesem Sinne soll zugleich sowohl den Mitgliedern als der interessierten Allgemeinheit und vor allem der Jugend ermöglichen, technische Kenntnisse und handwerkliches Können zu erwerben sowie Sorgfalt, Geduld und Ausdauer bei der Verwirklichung gesetzter Ziele zu erlernen und diese Fähigkeiten – wegen ihrer erheblichen Bedeutung auch für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Landes - zu vervollkommen und zu bewahren.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks erstreckt sich die Tätigkeit des Vereins insbesondere auf folgende Aufgaben:
 - a) Die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten des Eisenbahnwesens.
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Fachvorträgen, die insbesondere auch die Geschichte des Eisenbahnwesens dokumentieren und Einblick und Einführung in den Betrieb des Schienenverkehrs geben.
 - c) Erwerb, Sammeln und Unterhalten von Wagen und Lokomotiven die von besonders historischem und/oder technischem Interesse sind.
 - d) Bau, Erhaltung und Betrieb von Modellbahnanlagen, die regelmäßig der interessierenden Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit verbunden der Kauf von dem dazu notwendig erforderlichen Material (Anlagenbau und Fuhrpark) sowie dem nötigen Verkauf dieser Gegenstände (auch Austausch), um die Erhaltung und den Betrieb der Modellbahnanlagen aufrecht erhalten zu können.
 - e) Durchführung von Ausstellungen insbesondere im Modellbahnbereich.

- f) Durchführung von Modellbahnbörsen, die der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um das Interesse in der breiten Öffentlichkeit zu fördern und den Erwerb von Modelleisenbahnen samt Zubehörartikel zu ermöglichen.
- g) Erprobung und Vervollkommnung der verschiedenen Techniken im Modellbahnanlagenbau und -Betrieb einschließlich Modellbahnelektrik und -Elektronik, sowie Landschaftsgestaltung und Vermittlung erworbener Kenntnisse bis hin zur Unterstützung beim Auf- und Abbau von Modellbahnanlagen von interessierten Privatpersonen (Dritten).
- h) Kostenlose Reparatur von Modelleisenbahnen und Zubehör auf Veranstaltungen des Vereins. Ersatzteile und Verbrauchsstoffe müssen bezahlt werden.
- i) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es können aber Rücklagen angespart werden für Ziele, die in § 2 Absatz (1) und (2) aufgeführt sind.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung des Vereins ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Großkarolinenfeld e. V. zu übergeben mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag werden:

- a) jede unbescholtene, natürliche Person, die in geordneten Verhältnissen lebt.
- b) juristische Personen, vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n der juristischen Person.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen gelten die jeweils gesetzlichen Nachweise. Zum Antrag ist für den Einzug des Mitgliedsbeitrages auch das Sepa-Lastschriftmandat erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

- 2 Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Wahlrecht im Verein kann erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung beim Vorstand einzulegen. Über eine Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. (siehe ergänzend dazu § 5 (2))
- (4) Ein Mitglied, natürliche Person, kann auch zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - b) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person,
 - c) durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Quartalsende. Die Kündigung muss bis spätestens zum Ultimo des vorangegangenen Monats dem Verein zugegangen sein, zu dessen Quartalsende die Kündigung wirksam werden soll. Ist der Monatsletzte ein Sonntag oder ein Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag. Die Schriftform ist gewahrt bei Nutzung mit E-Mail.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist unter Darlegung der Gründe und Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich bekannt zu geben und per Einschreiben zuzustellen.
- (4) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
- a) sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder einen groben Verstoß gegen die Kameradschaft begangen hat.
 - b) dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied, das in grober Art und Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, Vereinsziele, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder der Beauftragten verstoßen hat.
 - c) seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung in schriftlicher Form nicht nachkommt.
 - d) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. (siehe § 5 (3))

- (5) Gegen den Ausschluss nach § 4 (3) und § 5 (3) und (4) steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Diese Entscheidung ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
- (7) Ein ausscheidendes Mitglied hat auch keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6 Jugendarbeit

Die Jugendlichen werden bei ihrer regelmäßigen Anwesenheit von einem Jugendwart betreut. Dieser wird von der Vorstandschaft benannt. Bei Abwesenheit des Jugendwartes übernimmt ein anwesendes Vorstandschaftsmitglied oder ein beauftragtes volljähriges Clubmitglied die Aufsicht.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Clubräume und endet beim Verlassen der Clubräume. Die Haftungs- und Aufsichtspflicht soll in einer eigenen Erklärung zum Eintritt schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso können Mitglieder, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, auf schriftlichen Antrag für die Dauer des Freiwilligendienstes befreit werden.

Vereinsmitglieder, die von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit sind oder reduzierte Jahresbeiträge zahlen, werden bei Wegfall des Sachgrundes für die Befreiung bzw. die Reduzierung des Beitrages am Ende der festgelegten Dauer der Befreiung oder Reduzierung automatisch auf den Regelbeitrag umgestellt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. und 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie den zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Alle sind je einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder aller Organe müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein.

(2) Allgemeine Geschäfte der laufenden Verwaltung darf die Vorstandschaft auch gegenüber Dritten bis in Höhe von € 15.000,- (fünfzehntausend) pro Geschäftsjahr abwickeln. Diese Beschränkung hat nur Wirkung im Innenverhältnis.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl zur alleinigen Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstandschaft obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Vorstandschaft entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung dazu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl mündlich, fernmündlich oder schriftlich (auch in elektronischer Form). Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen mit Angabe der Tagesordnung ist einzuhalten. Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form abgehalten werden. Unaufschiebbare, eilige Entscheidungen sind auch in dieser Form und innerhalb der fünf Tage Einberufungsfrist möglich. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Passus aus § 13, Abs. 4 entsprechend (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung).

Eine Abstimmung in anderer Form ist bei Einstimmigkeit zulässig. Solche Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und in der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll aufzunehmen.

- (6) Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (7) Alle Tätigkeiten der Vorstandschaft und sonstigen Mitgliedern im Rahmen des Vereinslebens sind ehrenamtlich. Nachgewiesene und genehmigte bare Auslagen der Verwaltung werden Ihnen erstattet.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt (Wiederwahl ist möglich).

Sie bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl der Vorstandschaft und dem Ende der für die Wahl zuständigen Mitgliederversammlung im Amt.

Jedes Vorstandschaftsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Bei Ausscheiden eines der Vorstandschaftsmitglieder ist für diesen ein Ersatz neu zu wählen. Die Neuwahl gilt nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Amtsdauer der gesamten Vorstandschaft. Bei Austritt in der zweiten Hälfte der Amtsperiode kann die Vorstandschaft ein wählbares Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds bestimmen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsämter im Verein in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt die Vorstandschaft.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform ist gewahrt bei Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Für eine außerordentliche Hauptversammlung gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des persönlichen Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Verschiedenes / Anträge

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren. Sie geben in den Mitgliederversammlungen nach Prüfung der Kasse mündlichen Bericht.

Gemäß § 32 BGB Randnummer 4 muss die Mitteilung der Tagesordnung im Einladungsschreiben so genau sein, dass sich die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme an der Versammlung entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.

Die Tagesordnungspunkte "Verschiedenes" oder "Anträge" ermöglichen nur Diskussionen, aber keine verbindliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Unter Randnummer 2 bestimmt dieser Paragraph, dass der Berufung einer Mitgliederversammlung ein ordnungsgemäßer Vorstandschaftsbeschluss zugrunde liegen muss. Bei Nichtbeachtung sind ggf. Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichtig.

Dagegen kann auf eine Versammlung gem. § 32 Abs. 2 BGB verzichtet werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Einhaltung der Satzung ist zwingendes Recht.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Ablichtung der Satzung, damit sie sich über ihre Rechte und Pflichten informieren kann. Diese liegen im Clubheim auf. Die Satzung kann aber auch im Internet auf der Homepage des Eisenbahnclubs Rosenheim e.V. eingesehen werden. Auf Anforderung ist die Satzung auch per Mail oder Versand erhältlich.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind:

- alle volljährigen Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben,
- alle volljährigen Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind und den anteiligen Beitrag entrichtet haben,
- der / die Bevollmächtigte einer juristischen Person
- Ehrenmitglieder.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlvorgang erreicht haben.

Hat kein Kandidat im zweiten Wahlvorgang die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Alternativ kann freiwillig einer der beiden Kandidaten seine Kandidatur zurückziehen, so dass der verbleibende Kandidat gewählt ist.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung

 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss im Protokoll der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Vorstandschaft hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zulässig.

Bei Satzungsänderungen muss der entsprechende Tagesordnungspunkt bereits im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Ordnungen

Die Einführung von Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und weiterer Ordnungen sowie die Bildung von Sparten samt Spartenordnungen sind zulässig.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 18 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Vor- und Nachnamen, dessen Adresse samt den Kommunikationsadressen, dessen Geburtsdatum, dessen Beruf und die dazuge-

hörige Bankverbindung auf, auch wenn diese Angaben ein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter des Mitglieds macht. Für den Vertretungsberechtigten oder Bevollmächtigten gelten die gleichen Grundlagen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Sollte der Verein einmal Mitglied eines Verbandes werden, der die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt, ist der Verein verpflichtet, im Bedarfsfalle seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Der Zweck der Weitergabe der o.g. Daten dient z.B. auch dem Schutz der Mitglieder durch Haftpflicht-, Unfall- oder andere Versicherungen und sind daher notwendig und werden im Rahmen der Datenminimierung auf das Notwendigste beschränkt. Der Vorstand des Vereins versichert sich darüber, dass die Daten der Mitglieder vom Auftragsdatenverarbeiter (Versicherung o.ä.) der EU-DSGVO entsprechend verarbeitet werden und vereinbart dies datenschutzkonform ggf. in einer „Vereinbarung zum Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 der EU-DSGVO“ oder einer Nachfolgeverordnung.
- (3) Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein werden die unter § 18 Abs. 1 genannten persönlichen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre, im Übrigen längstens bis zum Ablauf des 31.12. des Jahres aufbewahrt indem der Vorstand den Austritt schriftlich bestätigt.
- (4) Für Vereinschroniken wird im Rahmen der journalistischen und künstlerischen Tätigkeit (DSGVO Art 85 Abs 2) die Speicherung von personenbezogenen Daten inklusive der Verwertung von Ton-, Bild- und Filmmaterial durchgeführt, die es den zukünftigen Vorständen gestattet, die Vereinsentwicklung historisch aufzubereiten und so für spätere Generationen zu erhalten.

Die Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 2007 errichtet und beschlossen und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Juli 2018 um den §18 Datenschutz erweitert. Die erneute Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2021.

Anhang: Beitragsordnung

BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2015 beschlossen und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Die Änderung in § 4 auf den Bundesfreiwilligendienst wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.10.2021 rückwirkend zum 01.10.2021 beschlossen. Die übrigen Regelungen sind weiterhin gültig.

§ 1) Zahlungsweise

Die Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren angefordert.
(Vierteljährliche Zahlung 15.2./15.5./15.8./15.11.)
Andere Zahlungsweisen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 2) Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 8,00 € (I. W. acht Euro)

§ 3) Ermäßigung

Den ermäßigten Beitrag in Höhe von 5,00 € (I. W. fünf Euro) können folgende Personen schriftlich beantragen:

- a) Rentner
- b) Studenten
- c) Schüler
- d) Auszubildende
- e) Arbeitslose

§ 4) Beitragsfreiheit

Beitragsfreiheit erhalten auf schriftlichen Antrag Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten.

§ 5) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.